

Elektronischer Heilberufsausweis (Health Professional Card/HPC) und elektronische Gesundheitskarte

Die elektronische Gesundheitskarte kommt. Laut Gesetz soll die unter Ärzten und Patienten nach wie vor umstrittene Karte zum 1. Januar 2006 eingeführt werden. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung rechnet allerdings damit, daß die Ausgabe zwar 2006 beginnen, aber erst „in einigen Jahren“ abgeschlossen sein wird. Um das Verfahren voranzutreiben, haben die an der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte beteiligten Spitzenorganisationen der Ärzte, Kliniken, Apotheker und Krankenkassen am 11. Januar in Berlin den Vertrag zur Gründung einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zur Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte unterzeichnet. Auch der PKV-Verband (Verband der privaten Krankenversicherung) ist an der Betriebsgesellschaft beteiligt und will eine eigene Karte, die den Merkmalen der Karte der GKV (Gesetzliche Krankenversicherung) entspricht und die PKV-Spezifika abbildet, für seine Versicherten herausgeben. Mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ist der elektronische Arztausweis als eine Form des Heilberufsausweises (Health Professional Card/HPC), den auch alle anderen Angehörigen eines Heilberufs erhalten sollen, unverzichtbar geworden. Ohne ihn können die Daten der elektronischen Gesundheitskarte durch Ärzte nicht genutzt werden. Dies bedeutet, daß auch die Reihenfolge vorgegeben ist: Zuerst wird die Health Professional Card ausgegeben werden, dann die elektronische Gesundheitskarte.

Die folgende Übersicht soll über Funktionen und Vorteile vom HPC und elektronischer Gesundheitskarte informieren, aber auch ungeklärte Probleme aufzeigen.

HPC – Was ist das?

Die HPC ist ein personenbezogener Sichtausweis im Scheckkarten-Format. Der alte Arztausweis aus Papier bleibt unverändert als Sichtausweis gültig. Auch auf dem elektronischen Ausweis werden die Arztnummer, die Gültigkeitsdauer und ein Paßfoto aufgedruckt. Analog zur elektronischen Gesundheitskarte enthält der neue Arztausweis aus Plastik einen Mikrochip, der die Dienste Authentifizierung (elektronische Identitätsprüfung), Verschlüsselung und elektronische Signatur bietet. Mit Hilfe des elektronischen Arztausweises können Ärztinnen und Ärzte in Zukunft auf die Patientendaten der elektronischen Gesundheitskarte zugreifen, sofern der Patient diese freigegeben hat. Auch lassen sich elektronische Dokumente rechtsgültig signieren. Damit ist sichergestellt, daß nach der Unterschrift keine Veränderungen mehr erfolgen. Zusätzlich können die Dokumente für den Versand über Datenleitungen sicher ver- und entschlüsselt werden.

Wer erhält den neuen elektronischen Arztausweis (HPC)?

Auf Antrag erhalten alle approbierten Ärztinnen und Ärzte unabhängig vom Abrechnungssystem den elektronischen Arztausweis. Zur Zeit wird ein spezielles Antrags- und Registrierungsverfahren erarbeitet.

Wer gibt den elektronischen Arztausweis (HPC) heraus?

Herausgegeben wird der elektronische Arztausweis von den Landesärztekammern. Sie übernehmen damit die Rolle der Registerstellen (nach dem Signaturgesetz). Auf diese Weise – so der Standpunkt der Bundesärztekammer – sichert sich die Ärzteschaft die Einflußnahme auf Organisations- und Prozeßabläufe

im Gesundheitswesen. Derzeit erhalten Ärztinnen und Ärzte in Deutschland ihre Arztausweise von der Landesärztekammer, bei der sie gemeldet sind. Mit der Herausgabe des elektronischen Arztausweises übernehmen die Ärztekammern nun auch Verantwortung für die Bereitstellung eines wichtigen Schlüsselements der zukünftigen Telematik-Infrastruktur im Gesundheitswesen. Die mit der Herausgabe der HPC verbundene technologische Kompetenz der Ärztekammern ist zur Mitgestaltung der Gesundheitstelematik unabdingbar.

HPC und Gesundheitstelematik

„Gesundheitstelematik“ ist die Bezeichnung für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen. Sie ermöglicht sowohl die digitale Speicherung als auch die Übermittlung medizinischer Daten über Datennetze. Ziel ist es, medizinische Daten eines Patienten für den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin im Sinne einer übergreifenden Patientenakte verfügbar zu machen. Durch die Funktionen des elektronischen Arztausweises werden Telematik-Anwendungen wie elektronisches Rezept, elektronische Arzneimitteldokumentation und elektronischer Arztbrief erst möglich.

Vorteile des elektronischen Arztausweises

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und des elektronischen Arztausweises (HPC) dient dazu, den Informationsfluß im Gesundheitswesen zu verbessern und Arbeitsabläufe zu vereinfachen. Auch soll das Leistungsgeschehen transparenter werden. Die Ärzteschaft erhofft sich von den neuen Technologien, daß sie die Kommunikation der Ärzte untereinander und mit den anderen Leistungserbringern im

Gesundheitswesen verbessern. Ein klarer Vorteil für Patienten ist die Tatsache, daß Doppeluntersuchungen wegfallen. Außerdem ermöglicht das elektronische Rezept eine einwandfreie Lesbarkeit (Versehentliche Falschmedikamentation wird vermieden).

Doch es gibt auch **ungelöste Probleme**. Zu ihnen zählt neben Datenhoheit und -sicherheit auch die Finanzierung.

Datensicherheit

Noch ist nicht geklärt, wo die Daten gespeichert werden sollen. Bundesregierung und Gesetzliche Krankenkassen favorisieren die Serverlösung; d.h. die Daten der elektronischen Gesundheitskarte und der HPC sollen auf zentralen Servern und nicht auf den Karten selbst gespeichert werden. Dagegen melden Ärzte Bedenken wegen der Datensicherheit an; sie befürchten den „gläsernen Patienten“ und den „gläsernen Arzt“. Wenn auch die EDV-Spezialisten die Meinung vertreten, daß mit einer umfangreichen Verschlüsselung die Datensicherheit gewährleistet sei, so sehen die ärztlichen Berufsverbände diese Situation sehr viel kritischer.

Kosten

Wer die Kosten für die geplante Ausgabe der HPC durch die Landesärztekammern trägt, ist derzeit ungeklärt. Auch

die Form der Finanzierung (Gebühren, Einmalzahlungen etc.) von Soft- und Hardware steht noch nicht fest. Auf alle Institutionen des Gesundheitswesens werden erhebliche Kosten schon allein für die HPC-Card zukommen, dazu werden umfangreiche Veränderungen im Hard- und Softwarebereich notwendig werden.

Anwendbarkeit

Viele Situationen der ärztlichen Tätigkeit sind in der bisherigen Planung kaum berücksichtigt worden. Dazu gehören alle nicht planbaren Situationen wie schwere Unfälle mit z.B. mehreren Verletzten, Versorgung durch den Notarztwagen, etc. Auch ist ungeklärt, wie der Zugriff auf die Patientendaten gelingen soll, wenn der Patient/die Patientin den eigenen Ausweis nicht mit sich führt. In der Arztpraxis wird in aller Regel in mehreren Räumen behandelt - Arzt oder Ärztin muß dann die persönliche HPC von einem Raum in den anderen mitnehmen und dort mit der Patientenkarte in einen Computer einführen. So wird es auch in Kliniken und Krankenhäusern ablaufen. Die Arzthelferin wird das elektronische Rezept kaum vorbereiten können, denn es erfordert die Signatur des Arztes.

Nach Meinung des BMGS (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung)

soll der Patient der „Herr seiner Daten“ sein und bleiben. Das setzt voraus, daß er in die Lage versetzt wird, die über ihn gespeicherten Daten einsehen zu können. Dafür ist im häuslichen Bereich ein spezielles Lesegerät notwendig, auch muß bei der gewünschten Serverlösung ein Weg eröffnet werden, dem Patienten Zugriff auf seine dort gespeicherten verschlüsselten Daten zu ermöglichen. Wahrscheinlich wäre es technisch einfacher, alle Daten auf der Patientenkarte zu speichern. Es ist auch weiterhin ungeklärt, ob und wie der Patient seine Daten verändern kann.

Aktuelle Informationen unter:
www.baek.de und www.laekh.de

Ursula Stüwe, Katja Möhrle

Schlüsselwörter

Authentifizierung - Elektronischer Arztausweis - Elektronische Gesundheitskarte - Elektronischer Heilberufsausweis - Elektronische Signatur - Gesundheitstelematik - Health Professional Card (HPC) - PKV-Verband (Verband der privaten Krankenversicherung) - GKV (Gesetzliche Krankenversicherung) - Patientendaten - Registerstellen - Telematik - Verschlüsselung

Die Panne am Anfang bitten wir zu verzögern

Haben Sie, liebe Leserinnen und Leser, den „Freud'schen Versprecher“ auf der Titelseite von Heft 1/2005 bemerkt, auch den in meiner Überschrift? Es handelt sich um einen zweifachen „Siegmond“.

Der erste, nämlich der Freud Siegmund hat die Versprecher im Alltag vor ziemlich genau 100 Jahren in seinem Werk „Psychopathologie des Alltagslebens“ erstmals wissenschaftlich unter die Lupe genommen (V. Faust, 2004, www.psychosoziale-gesundheit.net).

Der zweite, nämlich unser Kalinski Siegmund hat es als erster bemerkt, da steht 66. Lehrgang statt 66. Jahrgang. Wer kennt sie nicht, die Versprecher im Alltag. Am durchschlagendsten natürlich bei einem öffentlichen Auftritt, z.B. auf der Titelseite des Hessischen Ärzteblattes. Je nach Brisanz - so Professor Dr. med. Volker Faust in seinem o.g. Beitrag -

des entschlüpfen und entlarvenden Satzes oder Wortes reagiert erst alles verduzt, dann schmunzelnd, vielleicht sogar mit Gelächter, Hohn, Spott und zynischen Bemerkungen. Jetzt muß das Opfer schauen, wie es sich aus der Affäre zieht.

Also wir entschuldigen uns, nehmen Sie es bitte als den Ausdruck unseres Lernbedarfes nach dem Verlagswechsel.

Übrigens, meine Überschrift stammt aus einer Auswahl „Freud'scher Versprecher“, die sie entweder auf der o.g. home page oder in H. Leuninger: Reden ist Schweigen, Silber ist Gold (Amann-Verlag, Zürich 1993) nachlesen und darüber schmunzeln können.

Ihr

Toni Graf-Baumann

Erratum

Normalerweise schlägt der Druckfehler-teufel an eher unauffälliger Stelle zu. Diesmal war es auf dem Umschlag des Hessischen Ärzteblattes: statt des 66. Jahrganges wurde der 66. Lehrgang angekündigt.

Die Leipziger Verlagsanstalt bedauert es außerordentlich, daß aus einem Schreibfehler ein Druckfehler wurde und entschuldigt sich bei allen Lesern.

ANZEIGE